

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/034/2011)

Sitzung am: 24.11.2011

Beschluss zu: V1272/11

### **Gegenstand:**

Umbau des Übergangwohnheimes Buchenstraße 15 b in Wohnungen zur Nutzung als Gewährleistungswohnungen für Wohnungslose

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. den Umbau der Buchenstraße 15 b in Gewährleistungswohnungen für Wohnungslose.
2. eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von ca. 470.000 Euro im Projekt HI.2723004 für den Umbau des Übergangwohnheimes Buchenstraße 15 b im Haushaltsjahr 2011.
3. dass die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben für den Umbau aus der Investitionsrücklage Maßnahmen des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen erfolgt.
4. die Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007“. In der Anlage 1 der Übergangwohnheimsatzung (Übersicht der Übergangwohnheime) wird die Einrichtung Buchenstraße 15 b zum 1. Juli 2012 gestrichen.
5. Die Oberbürgermeisterin wird mit der Überarbeitung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) hinsichtlich der Bereitstellung von Gewährleistungswohnungen beauftragt.

**Satzung zur Änderung  
der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
für die Benutzung von Übergangwohnheimen für  
besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung)  
vom 20. Dezember 2007“**

**Vom 24. November 2011**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu Anlage 1**

In der Anlage 1 wird die Buchenstraße 15 b gestrichen und die Übersicht der Übergangwohnheime wie folgt neu gefasst:

- Pillnitzer Landstraße 273
- Hubertusstraße 36 c
- Florian-Geyer-Straße 48 für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 c Übergangwohnheimsatzung
- Kipsdorfer Straße 112
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Mathildenstraße 15
- Hechtstraße 10

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin